

Benutzungsordnung für den Hort an der Alemannenschule

1. Allgemeines

Der Schülerhort an der Alemannenschule bietet zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein umfassendes Betreuungsangebot für Grundschul Kinder. Er steht unter der Trägerschaft der Gemeinde Hüttlingen.

2. Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Die pädagogischen Inhalte sind in einer speziellen Konzeption des Hortes festgelegt. Die Förderung und Betreuung der Kinder erfolgt in enger Abstimmung mit der Alemannenschule. Ein schulplanmäßiger Unterricht findet nicht statt.

3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

(1) Derzeit besteht eine Hortgruppe. Die Gruppengröße liegt bei mindestens 10 und je nach pädagogischen Möglichkeiten bei maximal 25 Kindern. Sie kann im Einzelfall, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, unter- bzw. überschritten werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Gemeinde. Ob und inwieweit das Betreuungsangebot für das jeweilige neue Schuljahr fortgeführt bzw. erweitert wird, ist vom Bedarf abhängig.

(2) Die Aufnahme der Kinder in den Hort erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.

(3) Es können nur Kinder aufgenommen werden, die die 1. bis 4. Klasse der Alemannenschule besuchen. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4) Die An- und Abmeldung erfolgt in der Regel direkt bei der Hortleitung.

(5) Für den Monat des Schuljahresbeginns (z.Zt. September) kann in begründeten Fällen noch eine An- bzw. Ab- und Ummeldung zugelassen werden. Jedoch ist auch hier der volle monatliche Beitrag fällig. Änderungen sind der Hortleitung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund von der Gemeinde Hüttlingen auch außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monaten nach erfolgloser Anmahnung des ausstehenden Beitrags.
- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.

(7) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

(8) Der Betreuungsvertrag gilt für die gesamte Grundschulzeit an der Alemannenschule. Er kann mit Ausnahme der Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund zum jeweiligen Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat mindestens 4 Wochen vor Monatsende zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Elternbeitrag auch noch für den nächsten Monat zu bezahlen. Ein Wechsel des Betreuungsumfangs (z.B. anstelle von 2 Tagen in der Woche auf 3 Tage in der Woche) ist nur am Schuljahresbeginn bzw. nach dem 1. Schulhalbjahr möglich. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn das Kind die Schule wechselt oder die Eltern aufgrund veränderter familiärer oder beruflicher Situation (z.B. Berufsaufgabe) die Betreuung selbst wieder übernehmen. Eine Kündigung zu den Ferienzeiten mit einer anschließenden erneuten Aufnahme scheidet aus.

4. Betreuungszeit

Der Hort ist an den Unterrichtstagen direkt im Anschluss an den Schulunterricht, von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr, geöffnet. (Alemannenschule Zimmer 207 und 208)

Zusätzlich gibt es über das Jahr verteilte einzelne Schließungstage aus besonderem pädagogischem Anlass. Die genauen Termine der Schließungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Die monatlich zu entrichtenden Beiträge sind ohne Kürzung am 1. jedes Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder das Fernbleiben eines Schülers.

(3) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers/der Schülerin. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

8. Anerkennung

Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrags; dieser kommt durch Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten bzw. den Haushaltsvorstand und der abschließenden schriftlichen Bestätigung durch die Gemeinde Hüttlingen zustande.

9. Inkrafttreten/Vorbehalt

Diese Benutzungsbedingungen treten zum Schuljahresbeginn 2011/2012 in Kraft. Die Gemeinde Hüttlingen behält sich eine Änderung der in den Aufnahmebestimmungen genannten Rahmenbedingungen bzw. die Fortführung des Angebots im Hinblick auf künftige Bedarfsveränderungen bzw. die damit verbundene Finanzierung vor.

Stand: April 2011